Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn
Dr. Steffen Schmidt
TU München
Boltzmannstraße 15
85748 Garching

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Sigrid Rossiwal	+49 89 2176-2875 / 402875	2214	Sigrid.Rossiwal@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	**Ihre Nachricht vom**	**Unser Geschäftszeichen**	**München,**
	25.12.2017	55.1-8646-108-2017	24.01.2018

Natur- und Artenschutzrecht;
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung;
Nachstellen von Schmetterlingen im Landkreis Eichstätt und im Stadtgebiet Ingolstadt mittels Lichtquellen zu wissenschaftlichen Zwecken

Sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

wir haben Ihren Antrag vom 25.12.2017 sachlich und rechtlich geprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme, für den Fang von Schmetterlingen zu Bestimmungs- und Belegzwecken mittels Leuchtfallen im Landkreis Eichstätt und im Stadtgebiet Ingolstadt, wird erteilt.

2. Die Ausnahme ist bis **31.12.2018** befristet, ist jederzeit widerrufbar und ist mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Schmetterlinge und deren Entwicklungsformen dürfen nur außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler) zu Bestimmungszwecken gefangen werden und

Made With Pdf Office

nur, wenn Sichtnachweise nicht möglich sind. Die gefangenen Tiere, auch eventuelle Beifänge, sind nach erfolgter Bestimmung unversehrt vor Ort freizulassen.

2.2 Dieser Bescheid ist bei den Aktivitäten vor Ort mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Die genauen Fangorte sind vorab der unteren Naturschutzbehörde (uNB) am Landratsamt Eichstätt und der Stadt Ingolstadt mitzuteilen.

2.4 Die erhobenen Daten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt über die Regierung von Oberbayern baldmöglichst und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
Die Eingabe kann bei wenigen Daten über die Meldebögen, bei einer größeren Menge soll die Eingabe über das Programm PC-ASK erfolgen. Das Programm und die Bögen sowie weitere Informationen erhalten Sie kostenlos am LfU unter: http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/datenmeldung/index.htm. Ansprechpartnerin ist Frau Gabriele Lichner.

3. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und den Widerruf dieses Bescheids vor.

4. Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Wir haben nach folgendem Sachverhalt entschieden:
Mit E-Mail vom 15.12.2017 beantragten Sie eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten um mit Leuchtfallen insbesondere nachtaktive Groß- und Kleinschmetterlinge anzulocken um diese für Bestimmungs- und Dokumentationszwecken zu fotografieren.
Sie möchten die Nachtfalterfauna im Landkreis Eichstätt, insbesondere in Ihrer Transsektzone BY-7134-01, Gaimersheim, und im Stadtgebiet Ingolstadt erfassen.

Made With Pdf Office

II.

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes ergibt, dass in diesem Einzelfall unter Auflagen eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11.08.2006 (GVBl S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Dem Vorhaben stehen die
Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) und die
Besitzverbote des § 44 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG (Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten) entgegen.

Außerdem verbietet § 4 Abs.1 Nr.1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Tieren der besonders geschützten Arten u. a. mittels Lichtquellen nachzustellen und sie anzulocken.

3. Viele heimischen wild lebende Schmetterlingsarten sind besonders geschützt, nachdem sie in den unter § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG aufgeführten Vorschriften aufgeführt sind (einige sind zudem streng geschützt, nachdem sie in den unter § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG aufgeführten Vorschriften aufgeführt sind).

4. Die Regierung von Oberbayern kann in diesem Einzelfall nach § 45 Abs.7 Nr. 3 BNatSchG und § 4 Abs.3 Nr.3 BArtSchV für das Forschungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Ausnahme zulassen, da zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.
Von den Untersuchungen sind wichtige Daten für den Natur- und Artenschutz zu erwarten, die u. a. in die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einfließen.

5. Um eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen, behalten wir uns den Widerruf der Ausnahme vor.

6. Die Nebenbestimmungen stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG.

Made With Pdf Office

Die Auflagen wurden im Rahmen der Ermessensausübung nach § 45 Abs.7 Nr.3 BNatSchG festgesetzt.
Besonders die Auflage, die zur Übergabe der Daten verpflichtet, dient dazu, den wissenschaftlichen Zweck und damit die Voraussetzung für die Ausnahme darzustellen und eine Verwendung der Kenntnisse im Interesse des Natur- und Artenschutzes zu sichern.
Es werden durch die Auflagen der Genehmigung entgegenstehende Belange des Artenschutzes überwunden. Angesichts der hochgradigen Gefährdung der noch vorhandenen Artbestände ist jede Störung, insbesondere, wenn mit der Entnahme von Exemplaren verbunden, für die betroffenen Populationen und Arten nachteilig. Dieser Nachteil kann durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgewogen werden, die einen besseren Schutz dieser Arten ermöglichen.

7. Die Ausnahme gilt nur für die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt (z.B. privatrechtliche Gestattung, ein Grundstück, Gebäude usw. zu betreten).

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.III.0/7.1.1 Kostenverzeichnis (KvZ).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Made With Pdf Office

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Rossiwal

Made With Pdf Office